

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Armkamp (Brunnen 1-3)

- Wasserschutzgebietsverordnung Lage-Armkamp vom 03.04.2023 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen I, II, und III

Zeichenerklärung:

V	=	Handlung oder Maßnahme ist verboten
G	=	Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
---	=	durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Zone I
1.	Ordnungsgemäßes Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht. Das Betreten von Personen, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.	zulässig
2.	Alle sonstigen Handlungen	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
1.	Abfallentsorgungsanlagen		
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art		
1.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten und Erweitern 	V	V
1.1.2	<ul style="list-style-type: none"> • wesentliches Ändern 	V	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager		
1.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von max. 12 Monaten
1.3	Abfallbehandlungsanlagen		
1.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern 	V	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
1.3.2	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i.V.m. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung) 	V	G
1.3.3	<ul style="list-style-type: none"> nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen für die jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gilt 	V	---
1.3.4	<ul style="list-style-type: none"> Eigenkompostierungsanlagen, die nicht im Geltungsbereich der BioAbfV sind 	V	---
2.	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen s. Ziff. 8)		
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V	<p style="text-align: center;">V</p> <p style="text-align: center;">Ausnahme: kleinräumige Baugruben (< 3,0 m tief, < 300 m² Ausdehnung; auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff)</p> <p style="text-align: center;">G: Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 4 BauGB</p>
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V	<p style="text-align: center;">V</p> <p style="text-align: center;">Ausnahme: kleinräumige Baugruben (< 3,0 m tief, < 300 m² Ausdehnung; auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff) und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt</p> <p style="text-align: center;">G: Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 4 BauGB</p>

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
3.	Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen		
3.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten 	V	V G: Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Regenüberlaufbecken und Bodenfilter; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen die den a.a.R.d.T. entsprechen (DIN 4261, DIN EN 12566, DWA A 262 etc.)
3.1.2	<ul style="list-style-type: none"> • Erweitern 	V	G
3.1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellen, wesentliches Ändern 	V G: Sanierungen, die dem Gewässerschutz dienen	G
3.2	Kanalisation (Einschließlich Sonderbauwerke)		
3.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern 	V	V Ausnahme: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK A 142 ¹ errichtet und betrieben werden
4.	Abwasser		
4.1	Unbehandeltes Schmutzwasser		
4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund 	V	V
4.2	Behandeltes Schmutzwasser		
4.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	G Ausnahme: Einleitung aus Kläranlagen und aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen
4.2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten, Versickern in den Untergrund 	V	V Ausnahme: Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
4.2.3	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone gemäß § 49 (5) Satz 2 LWG 	V	G
4.3	Unverschmutztes Kühlwasser		
4.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	G
4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund 	V	G
4.4	Verschmutztes Kühlwasser (behandelt/unbehandelt)		
4.4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten bzw. Versickern in oberirdische Gewässer bzw. den Untergrund 	V	V
4.5	Unverschmutztes Niederschlagswasser		
4.5.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	G
4.5.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund: 		
4.5.2.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ punktuell Einleiten (Schachtversickerung) 	V	V
4.5.2.2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) 	V	G
4.5.2.3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) 	V	--
4.5.2.4	<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächiges Einleiten als Flächenversickerung 	V	---
4.6	Gering verschmutztes Niederschlagswasser		
4.6.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	G

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
4.6.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund: 		
4.6.2.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ punktueller Einleiten (Schachtversickerung) 	V	V
4.6.2.2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) 	V	V
4.6.2.3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) 	V	---
4.6.2.4	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächiges Einleiten als Flächenversickerung 	V	---
4.7	Stark verschmutztes Niederschlagswasser		
4.7.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag ¹
4.7.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund: 		
4.7.2.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ punktueller Einleiten (Schachtversickerung) 	V	V
4.7.2.2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) 	V	V
4.7.2.3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) 	V	V

¹ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
4.7.2.4	➤ Flächiges Einleiten als Flächenversickerung	V	V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landw. Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen
4.7.2.5	➤ Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V	G
5.	Anlagen		
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen		
5.1.1	• Errichten, Erweitern	V	V
5.1.2	• Wesentliches Ändern	V	G
5.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wärmepumpen s. Ziff. 27) Ausnahme: Lagerung wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen und in dafür zugelassenen Behältern		
5.2.1	• Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern mit einem Volumen vom mehr als 220 l	V G: wesentliches Ändern, das dem Gewässerschutz dient	G
5.3	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung (vgl. § 2 „Begriffsbestimmungen“)		
5.3.1	• Errichten, Erweitern	V	V
5.3.2	• Wesentliches Ändern	V	V G: Änderungen, die dem Gewässerschutz dienen
6.	Bebauung		
6.1	Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V	G

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete	V	G
6.3	Bauliche Anlagen (unter Beachtung von Punkt 2: Baugruben)		
6.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Bauwerken 	V	G
7.	Bergbau		
7.1	Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, sowie die Nutzung des Untergrundes als Speichermedium oder zur Verpressung (z.B. von CO ₂), Maßnahmen die von außerhalb in das WSG einwirken	V	V
8.	Bohrungen	<p>V</p> <p>Ausnahme: Bohrungen zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität</p> <p>G: Bohrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme • für Grundwasserbeobachtungsdienste 	<p>V</p> <p>G: Bohrungen für Trink- und Brauchwassergewinnung</p> <p>Ausnahme: Bohrungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • geologische und bodenkundliche Landesaufnahme • für Grundwasserbeobachtungsdienste • zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität
9.	Camping-/Zeltplätze		
9.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	G
10.	Fischerei		
10.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V
10.2	Fischteiche		
10.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern 	V	<p>V</p> <p>Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche</p>
10.2.2	Fischzucht als Nutztierhaltung	V	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
11.	Forstwirtschaft		
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten gemäß des Landesforstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung	V	G
11.2	<ul style="list-style-type: none"> Aufbringen von Nährstoffträgern <u>Ausnahme:</u> Kompost (Regelung dazu unter Nr. 17.2) 	V	V Ausnahme: Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist, forstwirtschaftliche Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben
11.3	<ul style="list-style-type: none"> Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 	V	---
11.4	<ul style="list-style-type: none"> Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln (Regelung dazu unter Nr. 18.7) 	V	---
12.	Friedhöfe		
12.1	<ul style="list-style-type: none"> Neu anlegen 	V	V
12.2	<ul style="list-style-type: none"> Erweitern 	V	V
13.	Gartenanlagen (Klein-) i. S. d. § 1 Bundeskleingartengesetz, sowie Grabeland		
13.1	<ul style="list-style-type: none"> Neu anlegen 	V	V
14.	Golfsportanlagen		
14.1	<ul style="list-style-type: none"> Neu anlegen 	V	V
14.2	<ul style="list-style-type: none"> Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	G
15.	Grundwasserbenutzung		
15.1	Grundwasserentnahmen	V	G
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser (dauerhaft und vorübergehend)	V Ausnahme: Unterhaltung und Sanierung von Felddrainagen bis in eine Tiefe von max. 1,5 m u. GOK	G Ausnahme: Unterhaltung und Sanierung von Felddrainagen bis in eine Tiefe von max. 1,5 m u. GOK

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
16.	Oberflächengewässer		
16.1	Gewässerausbau	V G: sofern bei der Umsetzung der Maßnahmen keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist	- - -
17.	Kompost		
17.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: Gütesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone II“	G Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Gütesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“ • Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt) • Kompost aus Eigenkompostierung
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V G: Forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	G
18.	Landwirtschaft, Gartenbau		
18.1	Dauergrünland		
18.1.1	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V	V G: Im Rahmen einer behördlichen Umbruchgenehmigung, sofern die Ausgleichsfläche im selben Wasserschutzgebiet liegt.
18.2	Festmistlagerung		
18.2.1	Auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V
18.3	Freilandtierhaltung, Wildgehege	V	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
18.4 18.4.1	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften • Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Silagesäfte und Dungstoffe	V	V Ausnahme: Anlagen mit bauartzugelassenen dichten Auffangwannen für den Zeitraum der Ausbringung
18.5 18.5.1 18.5.2 18.5.3 18.5.4 18.5.5	Nährstoffträger Ausnahme: Kompost, sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen • Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen • Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen • Einleiten in den Untergrund oder in ein Gewässer • Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten) • Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	<p style="text-align: center;">V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3 Ein Betrieb mit Mitgliedschaft einer Kooperation i.S.d. § 9 dieser Verordnung im Rahmen der Regelung der Kooperation kann einen Einzelantrag auf Befreiung stellen. Die Erteilung dieser Befreiung ergeht nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerksbetreiber. Die Antragstellung muss ausschließlich über die Kooperation erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3</p> <p style="text-align: center;">V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3</p>	<p style="text-align: center;">V Ausnahme: • Düngung nach § 5 • Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation i. S. d. § 9 im Rahmen der Regelungen der Kooperation</p> <p style="text-align: center;">V Ausnahme: Düngung nach § 5 Abs. 1-3</p> <p style="text-align: center;">V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)</p> <p style="text-align: center;">V</p>
18.6	Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen	V	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
18.7	Pflanzenschutzmittel		
18.7.1	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden 	<p style="text-align: center;">V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation</p>	<p style="text-align: center;">V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation</p>
18.7.2	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen 	V	V
18.7.3	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen 	V	<p style="text-align: center;">V Ausnahme: Kennzeichnung: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“</p>
18.7.4	Ausbringung aus Luftfahrzeugen oder Gebläsen	<p style="text-align: center;">V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde</p>	<p style="text-align: center;">V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde</p>
18.8	Silagen, Silagemieten (Feldmieten)		
18.8.1	<ul style="list-style-type: none"> Anlegen 	V	<p style="text-align: center;">V Ausnahme: Flächen zur Lagerung von Folien-silos für Rund- und Quarderballen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren ohne Entnahme von Silage</p>
19.	Märkte Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	V	- - -
20	Motorsport		
20.1	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V
21.	Recycling- und Bodenmaterialien		
21.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaufbaren oder auswaschbaren Anteilen, insb. Aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
21.2	Verwertung von geprüften RCL-Material im Erd- und Straßenbau	V	G
21.3	Verwertung von geprüften mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	V	G
21.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	V	G
22.	Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes		
22.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V
23.	Schießstände im Freien		
23.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V: Tontaubenschießstände G: alle anderen Schießstände
24.	Sprengungen jeder Art Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	V	V
25.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	V Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	G Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen
26.	Verkehrsanlagen		
26.1	Öffentliche Straßen und Wege		
26.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, sofern die eingesetzten Stoffe auf ein Minimum reduziert bzw. wasserwirtschaftlich unbedenklich sind	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen
26.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz		
26.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	G

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
26.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege unter Beachtung Punkt 22 (Recycling- und Bodenmaterialien)		
26.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, sofern die eingesetzten Stoffe auf ein Minimum reduziert bzw. wasserwirtschaftlich unbedenklich sind	---
26.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe		
26.4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	G
26.5	Flughäfen und -plätze		
26.5.1	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	G
27.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser		
27.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen oder Erdwärmesonden		
27.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	V
27.2	Wärmepumpenanlagen als Erdwärmekollektoren ohne Durchteufen der Deckschichten		
27.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern 	V	G
27.3	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V
28.	Wassergefährdende Stoffe		
28.1	<ul style="list-style-type: none"> • Offenes oder ungesichertes Lagern 	V	V
28.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund oder in Gewässer 	V	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
28.3	<ul style="list-style-type: none"> • Transport wasser- gefährdender Stoffe auf klassifizierten Straßen und Wegen 	---	---
29.	Alle sonstigen Handlungen	V	

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Armkamp (Brunnen 1-3) der Stadtwerke Lage GmbH – Wasserschutzgebietsverordnung Lage-Armkamp vom 03.04.2023 –

Az.: 66 38 24/32

Detmold, den 03.04.2023

Kreis Lippe
- Untere Wasserbehörde -

Gez.
Dr. Lehmann
Landrat